

An das
Bundesministerium für
Inneres

per E-Mail: [bmi-III-1-
stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at)

BMJ - **IV 3 (Strafverfahrensrecht)**
Mag. Clemens Burianek
Sachbearbeiter

clemens.burianek@bmi.gv.at
+43 1 521 52-302373
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.s@bmi.gv.at zu richten.

BMJ – **Stabsstelle Datenschutz**
Mag. Evelyn Schmidt
Sachbearbeiterin

evelyn.schmidt@bmi.gv.at
+43 1 521 52-302931
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an die genannte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.459.076

**Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Polizei-
kooperationsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das BFA-Verfahrensgesetz,
das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005,
das Grenzkontrollgesetz und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert
werden (Erstes EU-Informationssysteme–Anpassungsgesetz)**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt
Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes):

Zu Z 14 (§ 39):

Die Erläuterungen führen aus, dass bei einer verdeckten Ermittlung möglichst viele der in
Art. 37 Abs. 1 angeführten Informationen im Rahmen der Routinetätigkeit erhoben werden
sollen. Zugleich wird festgestellt: „Die verdeckte Kontrolle stellt hierbei die am wenigsten
eingreifende Maßnahme dar.“ Aus datenschutzrechtlicher Sicht erscheinen diese Aussagen
widersprüchlich, da die Ermittlung möglichst vieler Informationen eine sehr eingriffs-
intensive Variante der polizeilichen Ermittlungen darstellt, insbesondere auch weil die

betroffene Person in diesen Fällen keine Kenntnis von der Verarbeitung der personenbezogenen Daten hat.

In den Erläuterungen sollte daher geklärt werden, inwiefern die verdeckte Kontrolle die „am wenigsten eingreifende Maßnahme“ ist, und auf die in diesem Zusammenhang notwendige Interessenabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen und anderen Interessen eingegangen werden.

Zu Z 15 (§ 40):

Die vorgeschlagene Bestimmung begegnet keinen Einwänden.

Allerdings wird vorgeschlagen, zur Bestimmung in § 40 Abs. 1 (die im Wesentlichen dem geltenden § 40 Abs. 3 entspricht) in die **Erläuterungen** einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass mit dem kürzlich durch das StrEU-AG 2021, BGBl. I Nr. 94/2021, aufgenommenen § 43 Abs. 2 EU-JZG näher geregelt wurde, wie innerstaatlich vorzugehen ist, wenn ein (von einem anderen Mitgliedstaat) im Schengener Informationssystem zur Fahndung ausgeschriebener Gegenstand (wie insb. ein KFZ) im Inland vermutet wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 24):

Es wäre jeweils der Zusatz „Abs. 1“ bei § 24 zu ergänzen.

Zu Artikel 3 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):

Zu Z 6 (§ 27 Abs. 1):

In den Erläuterungen wird als Zweck für die Speicherung der zulässigerweise im SIS speicherbaren Daten im IZR angeführt, dass gewährleistet werden soll, „dass einschreitende Vollzugsorgane den maximalen nach den Verordnungen möglichen Informationsstand betreffend einer Ausschreibung im SIS zu ihrer Verfügung haben“.

Dabei handelt es sich lediglich um eine faktische Folge der Gleichschaltung von SIS und IZR, eine ausreichende Begründung für die vollumfängliche Übernahme der im SIS gespeicherten Daten in das IZR fehlt. Die Frage, aus welchen Gründen die einschreitenden Vollzugsorgane den maximalen nach den Verordnungen möglichen Informationsstand

betreffend einer Ausschreibung im SIS zu ihrer Verfügung haben sollen und weshalb der bisherige Informationsstand für deren Tätigkeit unzureichend war, bleibt damit unbeantwortet. Die Begründung für die Erforderlichkeit der Duplizierung der Datensätze im IZR sollte nachgeholt und im Einzelnen dargelegt werden, zu welchen Zwecken die zusätzlichen Daten im IZR benötigt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 7 (§ 36 Abs. 9):

§ 36 Abs. 9 enthält eine pauschale Ermächtigung der Behörden, dem Bundeskriminalamt personenbezogene Daten zu übermitteln „soweit dies zur Erfüllung der in der Verordnung SIS-Rückkehr und der Verordnung SIS-Grenze genannten Aufgaben erforderlich ist“.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG und die Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit gesetzlicher Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

In § 36 Abs. 9 wäre daher jedenfalls näher zu präzisieren, zur Erfüllung welcher Aufgaben und zu welchem Zweck welche Daten verarbeitet werden dürfen.

Die Erläuterungen nennen in diesem Zusammenhang die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes als SIRENE-Büro iSd SIS-Verordnungen. Derartige Konkretisierungen des Zweckes der Datenübermittlung sollten jedenfalls in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):**Zu Z 3 (§ 98 Abs. 7):**

In diesem Zusammenhang gilt das zu Art. 4 Z 7 (§ 36 Abs. 9 NAG) Gesagte. Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, zu welchem Zweck die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundeskriminalamt erfolgen soll. Der bloße Verweis auf Aufgaben gemäß der SIS-Verordnungen ist nicht ausreichend konkret im Sinne der Rspr des VfGH zu § 1 Abs. 2 DSG und Art. 18 B-VG.

Zu Z 4 (§ 104a Abs. 1):

Auch in diesem Zusammenhang nennt die Bestimmung keinen ausreichend konkreten Zweck für die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die Visumsbehörden. Wie bereits zu Art. 4 Z 7 (§ 36 Abs. 9 NAG) ausgeführt, ist der pauschale Verweis auf den Zweck der Erfüllung der behördlichen Aufgaben nicht ausreichend konkret im Sinne der Rspr des VfGH zu § 1 Abs. 2 DSG und Art. 18 B-VG.

Überdies stellt sich die Frage des regulatorischen Mehrwerts der Regelung. Die Erläuterungen führen zwar aus, dass sie der „Rechtssicherheit sowohl für die Betroffenen als auch für die Behörden“ diene bzw. eine „eindeutige Festlegung der Empfänger von Datenübermittlungen“ erzielt werden soll. Dies scheint durch die vorliegende pauschale gesetzliche Regelung jedoch nicht erreicht.

Soweit an einer zentralen Datenübermittlungsnorm festgehalten werden soll, wäre darzulegen, welche Arten personenbezogener Daten an welche Behörde zur Erfüllung welcher gesetzlichen Aufgaben übermittelt werden sollen. Eine bloße Auflistung der potentiellen Empfänger ermittelter Daten ist nicht ausreichend.

Zu Artikel 6 (Änderung des Grenzkontrollgesetzes):**Zu Z 3 (§ 15 Abs. 1a):**

In diesem Zusammenhang gilt das zu Art. 4 Z 7 (§ 36 Abs. 9 NAG) Gesagte. Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, zu welchem Zweck die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundeskriminalamt erfolgen soll. Der Verweis auf Aufgaben gemäß der SIS-Verordnungen ist nicht ausreichend konkret im Sinne der Rspr des VfGH zu § 1 Abs. 2 DSG und Art. 18 B-VG.

Zu den Materialien:

Im Vorblatt wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt. Aus der Angabe „Keine“ ist nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls von wem eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist. Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten regelt (insbesondere die Verdoppelung der im SIS gespeicherten Daten im IZR gemäß § 27 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz), wäre auch im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen der Sammelnovelle eine Datenschutz-Folgenschatzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

5. Juli 2021

Für die Bundesministerin:

Dr. Christian Manquet

Elektronisch gefertigt